GASTKOMMENTAR – HOMO OECONOMICUS

# So könnte Europa die Steuerflucht bei Kapitaleinkünften beenden

**Die EU hat dem Steuermissbrauch den Kampf angesagt. Eine Quellensteuer mit Rückerstattung bei Versteuerung im Ausland könnte dabei helfen, argumentiert Lorenz Jarass.**

25.01.2022 - 11:13 Uhr • Kommentieren • 2 x geteilt

*EU-Kommission in Brüssel*

Eine Lösung für Steuerflucht bei Kapitaleinkünften wäre einfach.
*(Foto: dpa)*

Sowohl die Europäische Kommission als auch das Europäische Parlament forderten kürzlich ein neues System, um Doppelbesteuerung zu vermeiden und Steuermissbrauch im Bereich der Quellensteuern auf Kapitalerträge zu verhindern. Der folgende Vorschlag für eine einfachere und gerechtere EU-Quellensteuer wurde dem Europäischen Parlament vorgelegt und dort wohlwollend aufgenommen.

Derzeit gibt es vielfältige Möglichkeiten, sich von der Quellensteuer freizustellen. Dies erleichtert die Steuervermeidung. Gezahlte Schuldzinsen und Lizenzgebühren können in vielen Industrieländern von einer Quellensteuer befreit werden.

Im Ausland können diese Zahlungen dann über die Kanäle, die großen internationalen Unternehmen zur Verfügung stehen, recht problemlos in ein Steuerparadies transferiert werden.

Um Steuervermeidung über Niedrigsteuersysteme zu verhindern, sollten Deutschland und andere EU-Staaten zukünftig eine Quellensteuer von zum Beispiel zehn Prozent auf alle Zins- und Lizenzgebührenzahlungen ohne die Möglichkeit einer Freistellung und unabhängig vom steuerlichen Wohnsitz des Zahlungsempfängers erheben.

**THEMEN DES ARTIKELS**

EU-Kommission | Steuern | Steuervermeidung | Europäische Union

Im Gegenzug sollte für jede gezahlte Quellensteuer eine Steuergutschrift von derjenigen Steuerverwaltung gegeben werden, bei der die Zins- und Lizenzgebühren als Einkünfte deklariert und besteuert werden. Dadurch würden die heutigen langwierigen, ressourcenintensiven und kostspieligen internationalen Erstattungsverfahren vermieden.

Dieser Quellensteuervorschlag erfordert allerdings eine Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen. Dabei kann das andere Land frei entscheiden, ob es ebenfalls Quellensteuer und Steuergutschrift einführen möchte. Deshalb ist im Regelfall eine einvernehmliche Anpassung der Abkommen umsetzbar.

## Einstimmigkeit nicht nötig

Entgegen einer häufig vorgetragenen Meinung steht eine generelle Quellensteuer auf Kapitaleinkünfte zudem nicht im Widerspruch zur EU-Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie.

Der Quellensteuervorschlag erfordert keine EU-Einstimmigkeit, sondern kann von jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat einseitig umgesetzt werden. Dadurch werden nicht nur dessen Steuereinnahmen, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land erhöht. Dies erleichtert eine zwischen interessierten EU-Mitgliedsländern abgestimmte Reform der Quellensteuer und unterstützt eine internationale Steuerharmonisierung.

Durch eine derart reformierte Quellensteuer würden alle Einkommen, die aus innerhalb der Europäischen Union gezahlten Zinsen und Lizenzgebühren resultieren, garantiert einmal besteuert. Genau wie von der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie gefordert.

**Mehr:** Interview zu den Pandora Papers: Jurist Randt: „Die Uhr für Steuerhinterzieher tickt."